

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 544/06 B

L 9 R 3616/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 8329/05 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 10. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Im Juni 2003 machte die Klägerin bei der Beklagten geltend, dass sie auf ihre Witwenrente verzichten wolle. Mit Bescheid vom 21.7.2003 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin ab. Hiergegen erhob die Klägerin unmittelbar Klage beim Sozialgericht Stuttgart (SG); das Verfahren (S 11 R 4450/03) wurde durch Beschluss vom 27.7.2004 bis zum Abschluss des Vorverfahrens ausgesetzt. Am 16.2.2005 rief die Klägerin das Verfahren wieder an. Das Verfahren wurde unter dem Az S 11 R 935/05 fortgeführt und mit Beschluss vom 8.4.2005 wiederum bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens ausgesetzt. Mit Widerspruchsbescheid vom 28.11.2005 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und rief am 5.12.2005 das gerichtliche Verfahren wieder an, das (inzwischen) unter dem Az S 13 R 7787/05 fortgeführt wird.
- 2 Am 27.12.2005 hat die Klägerin gegen den Widerspruchsbescheid die streitgegenständliche Klage erhoben (Az S 11 R 8329/05). Das SG hat diese Klage wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses infolge doppelter Rechtshängigkeit als unzulässig abgewiesen. Mit Urteil vom 10.10.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Frage, ob die Klägerin auf ihre Witwenrente verzichten könne, sei vom SG im noch anhängigen Verfahren S 13 R 7787/05 zu prüfen.
- 3 Gegen das Urteil des LSG hat die Klägerin mit einem von ihr persönlich unterzeichneten Schreiben vom 13.11.2006 ausdrücklich "Revision" eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 4 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Da das LSG in seinem Urteil vom 10.10.2006 die Revision an das BSG nicht zugelassen hat (vgl. § 160 Abs 1 SGG), kommt im vorliegenden Fall gemäß § 160a Abs 1 SGG nur eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Betracht. Auch wenn man die "Revision" der Klägerin in eine solche Nichtzulassungsbeschwerde umdeutet, könnte letztere hier jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 6 Die Revision ist gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung



beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.

- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dass eine bereits bestehende Rechtshängigkeit eine erneute Klage unzulässig macht, ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§ 202 SGG iVm § 17 Abs 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).
- 8 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Das LSG hat sich ersichtlich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Es ist kein im Berufungsverfahren fortwirkender Verfahrensfehler zu erkennen, weil das SG nicht in der Sache entschieden, sondern die Klage als unzulässig abgewiesen hat. Zutreffend ist das SG davon ausgegangen, dass ein Rechtsstreit gegen den Bescheid vom 21.7.2003 anhängig war (*S 11 R 4450/03 bzw S 11 R 935/05*) und dass der Widerspruchsbescheid vom 28.11.2005 Gegenstand des Verfahrens geworden ist (*S 11 R 7787/05, später S 13 R 7787/05*). Die streitgegenständliche weitere Klage der Klägerin vom 27.12.2005 (*S 11 R 8329/05*) gegen den Widerspruchsbescheid war damit unzulässig. Wie bereits vom LSG ausgeführt, ist in der Sache - über den Verzicht der Klägerin auf ihre Witwenrente - im Verfahren S 13 R 7787/05 zu entscheiden.
- 10 Die von der Klägerin persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Revision ist bereits deshalb unzulässig, weil sie weder in der Entscheidung des Berufungsgerichts noch in einem Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 2 SGG zugelassen worden ist (*vgl § 160 Abs 1 SGG*). Die Verwerfung der Revision erfolgt gemäß § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

